



Baar/Zürich, im Januar 2018

Bewegte Zeiten

Liebe Geschäftspartnerin, lieber Geschäftspartner

Zum **NEUEN JAHR** wünschen wir Ihnen, Ihren MitarbeiterInnen und Angehörigen Glück, Erfolg, gute Gesundheit und manche schöne Momente. Für die vielen uns in Brief-, Karten- und elektronischer Form zugegangenen Neujahrswünsche bedanken wir uns ganz herzlich. Wie schon in den Vorjahren haben wir anstelle eines Neujahrskartenversands eine Spende in für Kunden gegründete gemeinnützige Stiftungen eingelegt. Übrigens, gemäss Zewo-Spendenstatistik erhalten gemeinnützige NPO jährlich Spenden in der Grössenordnung von CHF 1,8 Mrd. Mit diesen Mitteln lässt sich im In- und Ausland doch einiges bewegen, Not lindern und Lebensumstände verbessern.

Meteorologisch bewegte Zeiten haben wir in den letzten Wochen erlebt: Die **Stürme** Burglind, Evi und soeben Friederike brausten mit 120 bis mancherorts über 200 Kilometer in der Stunde über unser Land. Gemäss Statistik ist dies eine ungewöhnliche aber nicht ausserordentliche Situation. Letzten Januar hatten wir Axel und Egon, insgesamt erlebten wir 2017 zehn Herbst- und Winterstürme.

Bewegte Zeiten signalisiert uns auch der Risikobericht des diesjährigen **Weltwirtschaftsforums** WEF in Davos: Massive Umweltprobleme wie Wetterextreme und Artensterben, Cyberattacken, geopolitische Spannungen im Nahen Osten und in Nordasien, zähe Brexit-Verhandlungen und politische Alleingänge der USA (America first!). Ob der Besuch von US Präsident Donald Trump den WEF-Teilnehmern stürmische oder sonnige Aussichten bescheren wird, lässt sich zur Zeit der Drucklegung dieser information a&o noch nicht abschätzen. Nach der gescheiterten Budgetabstimmung im US-Senat hiess es: **Shutdown**,

Haushaltssperre, Zwangsurlaub für 850'000 US Bundes-Staatsangestellten. 2013 dauerte der Stillstand 16 Tage bis im Kongress ein Kompromiss gefunden werden konnte. Soeben erreicht uns die Meldung, dass ein Übergangsbudget für drei Wochen genehmigt wurde. Andere Länder – andere Sitten!

Den vorstehend angesprochenen Risikofaktoren steht andererseits viel Positives gegenüber. 2017 ist seit 2011 das stärkste globale **Wirtschaftswachstum** zu verzeichnen. Die Aktienindices spiegeln diese Entwicklung: SMI + 18,79%, SPI + 20,88%, DAX + 15,85 %, S&P + 24,15%, MSCI World + 23,07%, MSCI Emerging Markets + 37,75%. Zur Erinnerung: Im Oktober vor 30 Jahren haben wir den «Schwarzen Montag», den grössten Börsencrash der jüngeren Geschichte erlebt! Auch wer nicht selbst an der Börse ist, ist durch seine Pensionskassengelder vom Börsengeschehen betroffen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO schätzt das schweizerische BIP Wachstum 2017 trotz dem schwachen ersten Halbjahr auf 1 % und erwartet für 2018 ein schönes Wachstum von 2,3 %.

2018 treten verschiedene **Gesetze und Vorschriften** in Kraft. Mit der information **a&o** vom letzten Oktober haben wir u.a. über Änderungen bei der MWST und bei den direkten Steuern von Bund und Kanton hingewiesen. Auch im heutigen Anhang finden Sie viele weitere Angaben über die beim Abschluss 2017 und bei der Geschäftstätigkeit 2018 zu berücksichtigenden Gesetze und Vorschriften sowie das traditionelle orange Datenblatt. Alle Angaben finden Sie auch auf unserer Homepage www.ao-kreston.ch. Nicht nur meteorologisch und weltpolitisch, sondern auch innenpolitisch leben wir in bewegten Zeiten. Die Verhandlungen zum Rahmenabkommen CH-EU verlaufen zäh. Viele Volksinitiativen und Referenden sind abstimmungsreif oder in Vorbereitung. Im März 2018 stimmen wir über die Finanzordnung 2021 und die Abschaffung der Billag-Gebühren ab. Im Sammelstadium sind u.a. Initiativen über die Zuwanderungs-Begrenzung und verschiedene Vorlagen im Gesundheitswesen. Vor grossen Veränderungen steht auch unser Geldsystem: Komplex wären die zu erwartenden Auswirkungen bei Annahme der bereits eingereichten Vollgeldinitiative. Die Finanzwelt und das staatliche Währungsmonopoi wird auch durch Bitcoin und andere Kryptowährungen stark herausgefordert. Wie gesagt: Bewegte Zeiten.

In eigener Sache: Ende Dezember 2017 ist unser langjähriger Mitarbeiter, Revisionsleiter und Partner Camille Suter ausgetreten. Er wird andernorts weiter im Revisionsbereich tätig bleiben. Wir danken Camille Suter für die gute und angenehme Zusammenarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Erschüttert müssen wir Ihnen mitteilen, dass unser Mitarbeiter und Partner Joe Reichmuth seit Montag vorletzter Woche vermisst wird. Wir sind sehr traurig. Alle Ermittlungen und Suchaktionen waren bisher erfolglos. Wir wünschen seiner Familie viel Kraft in dieser Ungewissheit.

Unser Partner Emre Özdemir ist letzte Woche Vater von Zwillingen geworden; wir wünschen seiner Familie alles Gute. Informationen über unsere Teams in Horgen, Baar und Zürich finden Sie auf unserer Homepage.

Im Oktober 2016 haben wir Sie über den Zusammenschluss der Treuhandgesellschaften ortag in Zürich und accta in Baar zur «a&o accta ortag ag» für die Dienstleistungen im Bereich Rechnungswesen, Steuern und Treuhand und zur «a&o KRESTON ortag ag» für die Wirtschaftsprüfung informiert. Jüngere qualifizierte Mitarbeiter wurden in das neue Partnermodell aufgenommen; damit wurde der Grundstein für meine Nachfolge gelegt. Gleichzeitig habe ich auch die Reduktion meiner aktiven Mitarbeit eingeleitet; entsprechend stehe ich nur noch ausnahmsweise für die Abarbeitung von Spezialfragen, bei welchen ich in der Vergangenheit involviert war, zur Verfügung.

Bis zum 30. Juni 2018 werde ich nun sukzessive auch sämtliche Mandatsleitungen an die Ihnen grösstenteils bereits bekannten und bereits für Sie arbeitenden Partner übergeben. Liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, es freut mich, dass Sie unsere Neuorganisation gut aufgenommen haben. Ich danke Ihnen für das Vertrauen das Sie mir und der a&o Gruppe stets entgegengebracht haben. Wir freuen uns, auch 2018 wieder für Sie arbeiten zu dürfen

Freundliche Grüsse



Roger Werner

Anhang zur Information a&o vom Winter 2018

- A. Automatischer Informationsaustausch (AIA) und straflose Selbstanzeige
- B. Bezug Altersleistung aus Säule 3a und zeitnaher Einkauf in die Pensionskasse
- C. Beiträge in die Säule 3a nach der Pensionierung
- D. Kanton Zürich: Zuzugsprinzip im innerkantonalen Verhältnis
- E. Kanton Zürich: Anrechnung der Verrechnungssteuer
- F. Beschränkung des Fahrkostenabzugs (FABI)
- G. Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)
- H. Bitcoin & Co. und Steuern
- I. Funktionsverlagerungen
- J. Aus- und Weiterbildungskosten
- K. Mehrwertsteuer: Abzug fiktiver Vorsteuer ab 1. Januar 2018
- L. Zoll: Veranlagungsverfügungen
- M. Billag-Gebühren
- N. Unterhaltskosten bei Liegenschaften
- O. Steuervorlage 2017 (SV17)
- P. In Kürze

A. Automatischer Informationsaustausch (AIA) und straflose Selbstanzeige

Wer Steuern hinterzogen hat, kann sich beim ersten Mal straflos anzeigen. Dies gilt aber nur, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten. Mit dem automatischen Informationsaustausch werden ab ca. Oktober 2018 die Schweizer Steuerbehörden Finanzdaten über Personen, die ausserhalb des Ansässigkeitsstaates ein Bankkonto besitzen, erhalten. Die Eidg. Steuerverwaltung ist daher der Auffassung, dass eine straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit unversteuerten Bankkonten im Ausland nur noch bis 30.9.2018 möglich sei, wobei die abschliessende Beurteilung jedoch bei den Kantonen liege. Der Kanton Zürich wird eine straflose Selbstanzeige zulassen «bis der zuständige Steuerkommissär beim Abgleich der ausländischen Angaben mit jenen in der Zürcher Steuererklärung auf eine Differenz stösst oder die Steuerhinterziehung sonst wie entdeckt wird».

Das Steueramt des Kantons Zürich hat 2017 fast dreimal so viele Selbstanzeigen erhalten wie im Vorjahr. Dabei sind aber weniger grosse Vermögen und Erträge deklariert worden als in den Vorjahren. Nachgemeldet wurden eine grosse Anzahl von italienischen, portugiesischen und spanischen Liegenschaften, da in diesen Fällen meist ein ebenfalls nicht in der Schweiz deklariertes, ausländisches Bankkonto besteht. Im Gegensatz zu den Bankkonten müssen die ausländischen Liegenschaften nicht versteuert werden, erhöhen aber die Steuerbelastung auf dem in der Schweiz zu versteuernden Einkommen und Vermögen (Progression).

B. Bezug Altersleistung aus Säule 3a und zeitnaher Einkauf in die Pensionskasse

Guthaben aus der Säule 3a können frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Alters bezogen werden. Bei einem Bezug und einem zeitnahen Einkauf in die Pensionskasse stellt sich die Frage, ob hier nicht ein Missbrauch vorliegt, da ein Guthaben aus der Säule 3a auch steuerneutral in die Pensionskasse übertragen werden kann. Das Steuerrekursgericht Zürich hat nun entschieden, dass dieses Vorgehen keine Steuerumgehung darstellt.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei solchen Einkäufen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden dürfen.

C. Beiträge in die Säule 3a nach der Pensionierung

Ein Steuerpflichtiger lässt sich Mitte Jahr pensionieren und bezieht seine Altersleistungen, arbeitet aber weiterhin und ist keiner Pensionskasse mehr angeschlossen. Für die Zeit bis zur Pensionierung kann er den «kleinen Abzug», gegenwärtig CHF 6'768, und für die Periode der Erwerbstätigkeit ohne Pensionskassenanschluss den «grossen Abzug» von maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 33'840, vornehmen. Beträgt das Erwerbseinkommen nach der Pensionierung z.B. CHF 50'000 sind dies CHF 10'000. Für das gesamte Jahr kann jedoch nicht mehr als der «grosse Abzug» von CHF 33'840 getätigt werden.

D. Kanton Zürich: Zuzugsprinzip im innerkantonalen Verhältnis

Seit dem 1. Januar 2017 unterliegt bei einer innerkantonalen Verlegung des Wohnsitzes oder des Sitzes die natürliche oder juristische Person für die ganze Steuerperiode der Gemeindesteuerpflicht der neuen Gemeinde (Zuzugsprinzip).

Dazu jedoch eine Ausnahme: Kapitalleistungen sind in der Gemeinde steuerbar, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen Wohnsitz hat.

E. Kanton Zürich: Anrechnung der Verrechnungssteuer

Ebenfalls mit Wirkung ab Steuerperiode 2017 wird die Verrechnungssteuer neu mit den Staats- und Gemeindesteuern der Steuerperiode angerechnet, in welcher die Verrechnungssteuer angefallen ist und nicht wie bisher erst mit den Staats- und Gemeindesteuern der Folgeperiode. Im Übergangsjahr 2017 erfolgt somit eine Verrechnung des Verrechnungssteuerguthabens aus dem Jahr 2016 als auch aus dem Jahr 2017.

F. Beschränkung des Fahrkostenabzugs (FABI)

Seit Steuerperiode 2016 ist der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 beschränkt.

Der Kanton Zürich hat nun ebenfalls ab Steuerperiode 2018 einen Höchstbetrag für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte von CHF 5'000 festgelegt.

Auswirkungen auf den Lohnausweis:

«Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst, muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen».

Zu diesem Zweck müssen die einzelnen Aussendiensttage effektiv erfasst werden (die effektiven Aussendiensttage sind dann in Prozenten des Totals von pauschal 220 Arbeitstagen anzugeben) oder man kann alternativ ein Pauschalsatz entsprechend der Funktions-/Berufsgruppenliste der Eidg. Steuerverwaltung einsetzen.

Aussendiensttage sind diejenigen Tage, an denen der Arbeitnehmer von zu Hause direkt zum Kunden und am Abend von dort aus wieder nach Hause fährt. Dies gilt auch für regelmässige Home-Office Tätigkeit.

Halbe Aussendiensttage entstehen, wenn z.B. der Arbeitnehmer morgens zuerst an seine übliche Arbeitsstätte, anschliessend von dort zum Kunden und am Abend vom Kunden aus wieder nach Hause fährt.

G. Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)

Per 1. Januar 2018 erfolgte eine Gesetzesänderung, wonach das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht mehr anwendbar ist für

- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
- die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb

Damit wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren vor allem nur noch auf Hausangestellte anwendbar sein.

H. Bitcoin & Co. und Steuern

Nach Auffassung der Steuerbehörden handelt es sich bei Bitcoin & Co. um steuerpflichtiges Vermögen, welches im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis als «übrige Guthaben» mit der Bezeichnung der Kryptowährung zu deklarieren ist. Neben Bitcoin bestehen weitere Kryptowährungen. Sofern diese ähnlich ausgestaltet sind, werden sie gleich behandelt wie Bitcoin. Die Eidg. Steuerverwaltung ermittelt jährlich einen Durchschnittswert für Bitcoin.

Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen im Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Es sei denn, die Person qualifiziere als gewerbsmässiger Händler analog den Bestimmungen über den Wertschriftenhändler. Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistungen gegen Entgelt durch eine natürliche Person, führe jedoch bei dieser zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

I. Funktionsverlagerungen

Bei nahestehenden Gesellschaften wird schnell einmal ein Betriebsteil (Geschäftstätigkeit) ohne Entschädigung auf eine andere Gesellschaft übertragen. Sollte die unentgeltliche Übertragung durch die Steuerbehörden festgestellt werden, so muss mit einer Aufrechnung eines Gewinnes bei der übertragenden Gesellschaft gerechnet werden. Dabei wird die Steuerbehörde auf einen Drittpreis basierend auf einer Unternehmensbewertung abstellen.

J. Aus- und Weiterbildungskosten

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten trat per 1. Januar 2016 in Kraft. Die Eidg. Steuerverwaltung legt nun im Kreisschreiben Nr. 42 vom 30. November 2017 die neue gesetzliche Regelung dar und behandelt gewisse Einzelfragen; siehe www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html

K. Mehrwertsteuer: Abzug fiktiver Vorsteuer ab 1. Januar 2018

Beim Bezug eines individualisierbaren beweglichen Gegenstandes, bei welchem keine Mehrwertsteuer offen überwältzt wurde und im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit erworben wird, kann ein fiktiver Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Der Erwerbspreis versteht sich inklusive Steuer. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände, die der Margenbesteuerung unterliegen.

Aufgrund dieser geänderten Bestimmungen ist per 1.1.2018 eine nachträgliche Einlageentsteuerung auf dem Zeitwert möglich.

L. Zoll: Veranlagungsverfügungen

Per 1. März 2018 werden nur noch elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV) ausgestellt. Nachdem es sich bei den Veranlagungsverfügungen MWST um Vorsteuerbelege handelt, müssen diese im Rahmen von MWST-Prüfungen vorgelegt werden können. Die steuerpflichtige Unternehmung muss diese somit «abholen».

M. Billag-Gebühren

Sofern die Volksinitiative zur Abschaffung der Billag-Gebühren am 4. März 2018 nicht angenommen wird, treten auf den 1. Januar 2019 neue Abgaben in Kraft. Für Privathaushalte beläuft sich die Abgabe auf CHF 365 pro Jahr. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als CHF 500'000 bezahlen je nach Umsatz zwischen CHF 365 und CHF 35'590 (bei einem Umsatz zwischen CHF 5 Mio. und CHF 20 Mio. beträgt die Abgabe CHF 2'280). Die Erhebung erfolgt auf den deklarierten Umsätzen der MWST-Abrechnung (Ziffer 200).

N. Unterhaltskosten bei Liegenschaften

Die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um werterhaltende oder wertvermehrnde Aufwendungen handelt, beschäftigt immer wieder die Rekursinstanzen.

Kürzlich wurde entschieden, dass der Ersatz von Rollläden mit manuellen Antrieb durch einen elektrischen Antrieb einen wertvermehrnden Aufwand darstelle, da motorisierte Storen gegenwärtig noch nicht zur allgemeinen Grundausstattung eines Eigenheims gehöre.

Auch die Installation eines Marderschutzgitters stelle keine abziehbaren Unterhaltskosten dar, da es sich um eine Neuinstallation zur Verhinderung von hypothetischen zukünftigen Schäden handle.

O. Steuervorlage 2017 (SV17)

In unserer letzten Information **a&o** haben wir Sie über die Eckwerte des Bundesrates zur Steuervorlage 2017 orientiert. In der Vernehmlassung des Kantons Zürich wird festgehalten, dass er die Stossrichtung grundsätzlich mittragen kann. Der Kanton Zürich fordert jedoch folgende Änderungen:

- Einführung eines Abzuges für Eigenfinanzierung als fakultative Massnahme für die Kantone
- Erleichterungen bei der Kapitalsteuer auch für Konzerndarlehen
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21,2% anstatt 20,5%

Zudem beabsichtigt der Kanton eine massvolle Senkung des Gewinnsteuersatzes von heute 8% auf 6%, wobei die Senkung in zwei Schritten erfolgen soll. Von 8% auf 7% ein Jahr nach Inkrafttreten der SV17 und von 7% auf 6% drei Jahre nach Inkrafttreten der SV17.

P. In Kürze

- Der BVG-Mindestzins beträgt für 2018 unverändert 1%
- Der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen bleibt bei 1,5%
- Die Höchstabzüge in die Säule 3a bleiben ebenfalls unverändert (CHF 6'768 mit 2. Säule resp. CHF 33'840 ohne 2. Säule)

Januar 2018

>>>><<<<<